



Amtssigniert. SID2024031127092
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Gewerbe

Annemarie Salzburger
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6165
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KU-BA-5017/1-2024

Kufstein, 11.03.2024

Mountain Inn GmbH "Hochquartier Niederau" Betriebsanlagengenehmigung, Beherbergung zu touristischen Zwecken; samt Oberflächenentwässerung;

KUNDMACHUNG

Die Mountain Inn GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des „Hochquartier Niederau“ Beherbergung zu touristischen Zwecken einschließlich einer Oberflächenentwässerung am Standort Dorfstraße 43, 6314 Wildschönau, Niederau, auf Gp 939/1 KG Niederau angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Es ist der Neubau einer Wohnanlage - mit insgesamt 36 Wohnungen, wovon 15 für reguläre Vermietung vorgesehen sind und 21 im Rahmen einer gewerblichen Beherbergung zu touristischen Zwecken vorgesehen sind - auf dem oben beschriebenen Grundstück geplant.

Gegenstand der gewerberechtlichen mündlichen Verhandlung ist die Beherbergung zu touristischen Zwecken, dazu zählen die 21 1-Zimmer bis 4-Zimmer Wohnungen, sowie eine Rezeption mit Aufenthaltscharakter, ein WC, ein Büro mit Lager und eine Waschküche mit Wäscheläger sowie eine Gästewaschküche.

Es ist vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswässer retentiert in den nahegelegenen Oberflächenkanal der Gemeinde Wildschönau einzuleiten.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 27.03.2024

um 08:30 Uhr im Gemeindeamt Wildschönau statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Gemeinde Wildschönau** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/> der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an

der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Für den Bezirkshauptmann:

Salzburger

Ergeht an:

1. Mountain Inn GmbH, Hans-Peter Jaehner, per E-Mail an: hp@mountaininn.at
2. Mountain Inn GmbH, Kalvarienweg 21, 6344 Walchsee;
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, im ELAK an: Abt Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck (Anlage: Projekt)
5. Arbeitsinspektorat Innsbruck, 6020 Innsbruck; (Anlage: Projekt)
6. Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, 6020 Innsbruck; per E-Mail
7. BBA Kufstein, FB Wasser, im Hause; per E-Mail (Projekt wurde am 23.1.2024 übermittelt)
8. Wildbach- und Lawinenverbauung / Gebietsbauleitung Unteres Inntal, per E-Mail an: woergl@die-wildbach.at, zH Herrn Dipl.-Ing. Forstlechner
9. Gemeinde Wildschönau; (Anlage: Begleitschreiben, 5 Kundmachungen, Projekt + Projekt WRG)
10. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; per E-Mail #Planungsorgan
11. Elektronische Amtstafel (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>)

Zur Kenntnis an:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Ing. Daniel Auer, per E-Mail
- Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Sophie Greiderer, per E-Mail
- Architekten Adamer-Ramsauer ZT Gesellschaft OG, per E-Mail an: Office@aar.at zH Frau Dipl. Ing. Neulinger
- Tirolia Immowelt GmbH, Gießenweg 7a, 6341 Ebbs